

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07dfd765-879e-36d6-a9b7-0f287fdba072>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub (TRGS 553)
Amtliche Abkürzung	TRGS 553
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 4 TRGS 553 - Erfassungsbedingungen an Handschleifarbeitsplätzen

Erfahrungsgemäß sind Handschleifarbeiten mit Handmaschinen ohne Absaugung und mit Schleifklotz sehr staubintensiv. Deshalb müssen solche Schleifarbeiten auf abgesaugten Werkbänken oder Schleiftischen durchgeführt werden.

Die Verwendung von abgesaugten Werkbänken oder Schleiftischen ist darüber hinaus bei allen Arbeiten mit Handmaschinen zu empfehlen.

Es sollten nur geprüfte Werkbänke oder Schleiftische eingesetzt werden. Vorteil: Genügend Absaugwirkung bei minimiertem Luftbedarf.



Für die grafische Darstellung der Ausführungsbeispiele siehe
Homepage der Holz-BG:

www.holz-bg.de

